

Amtsblatt unserer Gemeinde

Callenberg

- Dorf der Generationen -



Callenberg

Gemeinde
Kreis Zwickau

Falken

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Grumbach

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Langenberg

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Langenchursdorf

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Meinsdorf

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Reichenbach

Gemeinde Callenberg
Kreis Zwickau

Ausgabe: 08/2020 – Erscheinungstag 15.08.2020 Auch im Internet unter: www.callenberg.de
Kostenloser Anzeiger mit Nachrichten, Anzeigen, amtlichen und nichtamtlichen Informationen

Aus dem Inhalt:

- Jubiläen August 2020
- Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung 27.07.2020
- Gartenparzelle zu verpachten
- Neuer Onlineservice der Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau
- Informationen Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen
- Neues aus dem Falkenhort, dem Märchenland und der Grundschule
- Aktuelle Informationen Theaterfrühling in Callenberg
- Kirchennachrichten
- Friedhofsordnung Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach



WIEDERERÖFFNUNG

*Spielplatz "An der Heide"
im Ortsteil Callenberg*





DIE FERIEEN LAUFEN



Und viele hat es trotz Corona in den wohlverdienten Urlaub verschlagen. Das sei allen gegönnt, denn die letzten Monate waren doch sehr außergewöhnlich für jeden von uns.

Bei uns in der Gemeinde bewegte uns besonders ein Beschluss, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.07.2020 behandeln musste.

Viele werden wissen, dass der Landkreis Zwickau an der Nordstraße gegenüber des Sportplatzes im Ortsteil Callenberg eine Straßenmeisterei bauen wollte. Da die Gemeinde Callenberg in seinem Gemeindegebiet die Planungshoheit hat, hat der Landkreis Zwickau den entsprechenden Antrag gestellt und der Gemeinderat musste mit dem Aufstellungsbeschluss eine Entscheidung fällen. Der Gemeinderat lehnte den Aufstellungsbeschluss ab, da die Mehrheit der Gemeinderäte nicht der Auffassung war, dass der gewählte Standort der richtige für eine Straßenmeisterei sei. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass der Gemeinderat eine Ansiedlung einer Straßenmeisterei in Callenberg offen gegenübersteht, wenn es der richtige Standort ist. Es gab dazu eine lebhafteste Diskussion in der Ausschusssitzung, diese dauerte über 3 Stunden und war teilweise sehr emotional. In öffentlicher Sitzung wurde dann der entsprechende Beschluss gefasst.

Ein anderer Beschluss war die Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl von Kamerad Benjamin Veit zum stellv. Ortswehrleiter der Ortswehr Callenberg.

Ebenfalls wurde ein Betrag von knapp 20.000 Euro beauftragt, um in unseren Gewässern II. Ordnung Anlandungen entfernen zu können. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Ämtern

und wird zeitnah erfolgen.

Unser Sportplatz in Langenberg geht mit großen Schritten auf die Zielgerade zu und ich bin mir sicher, wenn die Schule wieder startet, können unsere Kinder auf dem neuen Sportplatz auch ihren Sportunterricht durchführen.

Was die Sommerküche anbelangt, so müssen wir uns leider noch etwas gedulden. Die Ausschreibung hat nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Ich halte Sie darüber auf dem Laufenden.

Der Spielplatz „An der Heide“ ist eröffnet worden. Nachdem der Spielplatz letztes Jahr gesperrt wurde, mussten wir reagieren. Der Gemeinderat gab 25.000 € frei, und so konnte der neue Spielplatz gebaut werden. Auch bin ich froh, dass ebenfalls knapp 30.000 € freigegeben wurden um die Straßenkörper rund um den Spielplatz gleich mit zu erneuern. Da danke ich ganz besonders dem Abwasserzweckverband für die sehr gute Zusammenarbeit.

Für den 10.08. ist der Beschluss zum Haushalt in diesem Jahr geplant. Ein wenig spät, aber ich gehe davon aus, dass wir in den kommenden Jahren da wieder etwas eher sind.

Ja, dieses Mal habe ich nicht ganz so viel zu schreiben, ein kleines Sommerloch haben wir auch.

Ich wünsche Ihnen erholsame Urlaubstage und genießen Sie die Temperaturen und das schöne Wetter. Ob nun im Garten, am See oder doch etwas weiter weg

Ihr Bürgermeister

Daniel Rötzig

AMTLICHER TEIL

Aktuelle Informationen zur derzeitigen SARS-CoV-2 (Corona) Situation



Wir möchten Sie bitten sich weiterhin über aktuell geltende Regelungen, in Bezug auf die Eindämmung der Corona-Pandemie, zu informieren. Dies können Sie über die über die Homepage der Gemeindeverwaltung Callenberg (www.callenberg.de) sowie über unserer Facebook-Seite tun, diese werden täglich aktualisiert!

Aber auch nachfolgende vertrauenswürdige Internetseiten stehen für Sie zur Verfügung!

Seite des Robert-Koch-Institutes:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Seite des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (hier gibt es Informationen des Freistaates Sachsen):

<https://www.sms.sachsen.de/coronavirus.html>

Seite des Landkreises Zwickau:

<https://www.landkreis-zwickau.de/coronavirus-sars-cov-2>

Bleiben Sie gesund!



GEMEINDERAT

Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

→ **Beschluss Nr. 44/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg lehnt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB "Neubau Straßenmeisterei Callenberg" in den in Anlage 1 dargestellten Grenzen ab.

→ **Beschluss Nr. 45/2020**

Der Gemeinderat beschließt die Neuwahl des stellvertretenden Ortswehrleiters mit Benjamin Veit.

→ **Beschluss Nr. 46/2020**

Der Gemeinderat beschließt, der Auftrag für Bauleistungen im Sinne der fachgerechten Beseitigung der Anschwemmungen / Anlandungen im Bereich der Bachsohle von Gewässern II. Ordnung wird im Zuge der Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale 2019 an die Fa. Transport- und Baggerbetrieb D. Vogel, Hauptstraße 128, 09355 Gersdorf in Höhe von 17.485,84 Euro vergeben

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Callenberg wird am 10. August 2020 um 19:00 Uhr stattfinden. Bitte informieren Sie sich dazu im Internet unter www.callenberg.de oder an den Anschlagtafeln in den Ortsteilen.

Wir gratulieren – Geburtstags- und Ehejubiläen Monat Juli 2020

OT Callenberg

Maschinski, Heinz zum 80.

OT Langenberg

Gericke, Wilhelm zum 91.

OT Langenchursdorf

Päßler, Rainer zum 75.
Heincke, Manfred zum 80.
Böhme, Christa zum 85.
Roscher, Johannes zum 96.

OT Meinsdorf

Kunz, Monika zum 80.

OT Reichenbach

Grüner, Thomas zum 75.
Hopf, Luisa zum 80.
Teubert, Maria zum 97.

Ehejubiläen

Barth, Gisela und Klaus OT Langenberg 50 Ehejahre
Surowka, Gisela und Claus OT Callenberg 60 Ehejahre
Leuthold, Renate und Dieter OT Langenchursdorf 60 Ehejahre

Gartenparzelle in der Kleingartenanlage „Erholung e.V.“ mit einer Fläche von ca. 600 m² zur Pacht

Die Gemeindeverwaltung Callenberg verpachtet im OT Callenberg eine Gartenparzelle in der Kleingartenanlage „Erholung e.V.“ mit einer Fläche von ca. 600 m².

Wasser- und Elektroanschluss sind vorhanden.

Der Pachtzins beträgt zur Zeit jährlich 0,08 EUR/m².

Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Callenberg, OT Falken, Rathausstr. 40, 09337 Callenberg unter Telefon 03723 6999630 bei Frau Müller.





Amt für Abfallwirtschaft - Neuer Service Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau geht Online



Ab sofort steht den Einwohnern des Landkreises ein umfangreicher Abfall-Online-Service unter <http://www.landkreis-zwickau.de/Abfall> zur Verfügung. Seit Wochen wurde bereits die Möglichkeit, die Biotonne online zur Entleerung anzumelden, sehr häufig genutzt.

Inzwischen sind die folgenden Onlinedienste freigeschaltet:

Entsorgung auf Abruf

Anmeldung sperriger Abfälle, sperriger Kunststoffabfälle, Elektro(nik)-Altgeräte und Schrott zur grundstücksnahen Abholung

Abfallbehälter ändern

Veränderung des Behälterbestandes (Aufstellen und Abziehen) für die Abfallarten Altpapier, Bioabfall und Restabfall

Defekte Abfallbehälter melden

Defekte Abfallbehälter zum Austausch oder zur Reparatur anmelden

Leerungsauskunft

Einsicht in die Anzahl der durchgeführten Behälterleerungen nehmen

Anzahl der Personen ansehen

Abfrage der Anzahl der gemeldeten überlassungspflichtigen Personen

Gebührenbescheide ansehen

Die seit 2019 ergangenen Gebührenbescheide werden als PDF-Dokumente angezeigt und können nachgedruckt werden.

Eigentümerwechsel anzeigen

Grundstückseigentümer oder Zustellbevollmächtigte können die Veräußerung eines Objektes anzeigen.

Anmeldung an die Abfallentsorgung

Grundstückseigentümer können ein neu bezogenes Objekt erstmals an die Abfallentsorgung anmelden.

Abmeldung von der Abfallentsorgung

Grundstückseigentümer oder Zustellbevollmächtigte können ein Objekt von der Abfallentsorgung abmelden.

Kontaktdaten ändern

E-Mailadresse oder Telefonnummer für den Abfall Online-Service ändern

Kennwort ändern

Kennwort für den geschützten (nur Grundstückseigentümern oder Zustellbevollmächtigten zugänglichen Bereich) ändern

Diese Angebote stehen rund um die Uhr zur Verfügung, sind sehr gut erklärt und barrierefrei nutzbar.

Damit hat das Amt einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung getan, um die Dienstleistungen des Amtes für Abfallwirtschaft komplett online beantragen und abwickeln zu können.

Selbstverständlich ist das Amt für Abfallwirtschaft auch weiterhin telefonisch über die Abfall-Hotline 0375 4402-26600 erreichbar.

Sozialamt Landkreis Zwickau Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ 2021



Das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ soll aufgrund des weiterhin großen Bedarfs an Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren und der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Programms seitens des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) auch 2021 weiter fortgeführt werden.

Allgemeine Informationen zum Investitionsprogramm

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des SMS zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) vom 12. März 2020 und der Bekanntmachung des SMS vom 2. August 2019.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbe-

halt der Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Haushaltsplan.

- Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen die Förderung an den Träger der Einzelmaßnahme (Zuwendungsempfänger), den Letztempfänger weiter. Letztempfänger ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der öffentlich zugänglichen Einrichtung.

- Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren in Höhe bis zu 25.000 EUR pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden. Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Mögliche Ausnahmen sind nur freiwillige (Zusatz-)Angebote. Bei Nutzung öffentlicher Gebäude für Pflicht- und Zusatzangebote wird die Förderung nur gewährt, wenn die zusätzlichen freiwilligen Angebote überwiegen und dies auch nachgewiesen werden kann.

- Die Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen



Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit ihren Behinder-beauftragten und Behindertenbeiräten über die Schwerpunkte und Prioritäten der Vergabe der Fördermittel.

- 25 Prozent der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel sind dabei für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen einzusetzen.
- Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 2021 umgesetzt werden.

Antragstellung im Landkreis Zwickau

Um eine zügige Umsetzung des Programms zu gewährleisten, ruft der Landkreis Zwickau alle interessierten

- ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen
- Eigentümer öffentlich zugänglicher Gebäude oder
- Träger/Betreiber öffentlich zugänglicher Einrichtungen

auf, entsprechende Vorhaben zu formulieren und im Landratsamt einzureichen.

Der Antrag ist bis spätestens 30. Oktober 2020 an folgende Anschrift zu übersenden:

Landratsamt Zwickau
Sozialamt
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau.

Neben dem Förderantrag (unter www.landkreis-zwickau.de bzw. in den Bürgerservicestellen des Landkreises erhältlich) sind folgende Unterlagen bei Antragsabgabe mit einzureichen:

- Kostenvoranschlag zur geplanten Maßnahme
- Grundbuchauszug (bei Eigentümer des Gebäudes)
- Miet-, Pachtvertrag des Trägers/Betreibers sowie eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Baumaßnahme
- Bilddokumentation des Istzustandes vor der baulichen Umsetzung
- Nachweise zur DIN, insbesondere zur Barrierefreiheit
- maßstabsgerechte und bemaßte Zeichnung

Später eingehende oder unvollständige Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Hinweis:

Es ist im Zusammenhang mit einer raschen Bearbeitung zu empfehlen, die Anträge gleich im Sozialamt unter der oben angeführten Anschrift einzureichen. Es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Postwege innerhalb des Landratsamtes.

Auswertungsverfahren des Landkreises

Alle eingereichten Anträge werden entsprechend folgender festgelegter Fördervoraussetzungen geprüft:

- vollständig vorliegende Anträge (nachgereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden)
- fristgerechter Eingang der Anträge im Landratsamt (E-Mail zur Fristwahrung möglich, allerdings einschließlich aller benötigten Unterlagen)

- E-Mail-Adresse: sozialamt@landkreis-zwickau.de
- Förderfähigkeit nach RL Investitionen Teilhabe
- der Antragsteller muss mindestens ein Jahr Eigentümer oder Träger/Betreiber der bestehenden zu fördernden Einrichtung sein - bei Geschäftsübernahme/-fortführung ohne beachtliche Unterbrechung werden die vorherigen Zeiten angerechnet, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird -
- die Investitionsmaßnahme muss der jeweiligen DIN entsprechen (DIN 18040-1; DIN 18040-2; DIN 18040-3; DIN 32984; DIN 32975)
- die zu fördernde Maßnahme darf 25.000 EUR brutto (bei Vorsteuerabzugsberechtigung 25.000 EUR netto) nicht übersteigen und nicht Teil einer größeren Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen erfolgt die Priorisierung. Dabei orientiert sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms in den vergangenen Jahren.

Schwerpunkte des Landkreises Zwickau 2021

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2021 erfolgt anhand folgender Kriterien und Rangfolgen für Arzt-/Zahnarztpraxen:

- Behinderungsart
 - Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
 - Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
 - Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)
- ärztliche Fachrichtung
 - Rang 1 Hausarztpraxen (Allgemeinmediziner oder Internisten mit Hausarztpraxis)
 - Rang 2 sonstige Facharztpraxen mit Patientenkontakt
 - Rang 3 Zahnarztpraxen
- Rechtsform des Antragstellers
 - Rang 1 niedergelassene Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung in eigener Praxis
 - Rang 2 MVZ und angeschlossene Praxen
 - Rang 3 sonstige Arztpraxen

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2021 erfolgt anhand folgender Kriterien und Rangfolgen für alle übrigen Bereiche:

- Behinderungsart
 - Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
 - Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
 - Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)
- Förderbereich
 - Rang 1 Bildung
 - Rang 2 Gastronomie
 - Rang 3 Kultur
 - Rang 4 Gesundheit
 - Rang 5 Freizeit
- Rechtsform des Antragstellers
 - Rang 1 private Antragsteller
 - Rang 2 kleinere Vereine (bis zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)



- Rang 3 Wohlfahrtsverbände und große Vereine (mehr als zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
- Rang 4 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Rang 5 kommunale Gebietskörperschaften

Die Fördermittel werden gleichmäßig auf die fünf im Landkreis vorhandenen Planungsräume entsprechend der Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis verteilt. Es erfolgt eine Rangordnung innerhalb der Planungsräume.

Die anhand der Förderkriterien geprüften und nach den Schwerpunkten bewerteten Einzelmaßnahmen werden entsprechend in die Maßnahmenlisten 2021 des Landkreises eingestuft und nach Bestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) des Landkreises Zwickau bei der SAB beantragt.

Die Ausreichung der Förderbewilligung der durch die SAB bestätigten Maßnahmen erfolgt durch den Landkreis mittels Zuwendungsbescheid an die jeweiligen Träger. Erst nach Bewilligung kann das Vorhaben vom Träger umgesetzt werden.

NICHTAMTLICHER TEIL

In eigener Sache

Bitte nutzen Sie **ab sofort** für das Einsenden von Texten und Bildern für das Callenberger Amtsblatt die Emailadresse **pressestelle@callenberg.de**

Das Amtsblatt wird ab Februar von Frau Haprich bearbeitet, diese erreichen Sie unter den unten aufgeführten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, telefonisch unter der Telefonnummer 03723/6999612.

Redaktionsschluss für das **Amtsblatt 09/2020** unserer Gemeinde ist der **12.09.2020**. Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Erscheinungstag für das Amtsblatt 08/2020 ist der 15.08.2020. **Bei Zustellungsproblemen in Bezug auf das Amtsblatt unserer Gemeinde wenden Sie sich bitte direkt**

an die CVD Mediengruppe (Verteiler) unter der Telefonnummer 0371/ 65 62 02 83. Für Werbeanzeigen kontaktieren Sie bitte den Verlag direkt unter der Telefonnummer 0371/ 42 24 31.

Gleichzeitig möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Amtsblätter an folgenden Punkten ausliegen und von den Bürgerinnen und Bürgern dort mitgenommen werden können:

- Rathaus, OT Falken
- Frisörgeschäft Voigt, Meinsdorfer Str. 2 (Mittwoch, Donnerstag und Freitag bis mittags)
- Bäckerei Vogel, Rathausstraße 49
- BHG Langenchursdorf, Waldenburger Str. 61
- Frisörgeschäft Nitzsche,
- Sparkasse Callenberg
- Bücherzelle an der KBR Reichenbach, Straße des Friedens 40

Öffnungszeiten Bürgerbüro Hohenstein-Ernstthal

Altmarkt 30, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Telefon: 03723/402-0, Fax: 03723/402-339
E-Mail: buergerbuero@hohenstein-ernstthal.de

Mo.	9.00 – 12.00 Uhr
Di.	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mi.	9.00 – 12.00 Uhr
Do.	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr
Sa.	in jeder geraden Woche von 9.00 – 11.00 Uhr geöffnet

Wüstenbrand (in jeder ungeraden Woche)
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Callenberg

Rathausstraße 40, 09337 Callenberg/OT Falken
Telefon: 03723/699960, Fax: 03723/6999666

Mo	geschlossen
Di	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr (Bürgermeistersprechstunde 16:00 – 18:00 Uhr)
Mi	geschlossen
Do	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

— Anzeige —

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehrotruf	112
Arztnotdienst	116117
Apothekennotdienst	22833
Wasserversorgung RZV	03763 405-405
Energieversorgung Envia M	0800 2305070
Gasversorgung eins	0371 451 444

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

*bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Nachbarn,
Freunden und Verwandten für die Glückwünsche,
Blumen und Geschenke.*



*Petra und Edgar Lindner
Juli 2020*



KITA/SCHULE/VEREINE

Wir sagen Auf Wiedersehen



Und nun ist auch schon wieder das große Highlight der Schulanfänger, das Zuckertütenfest vorbei. Nach einem gemeinsamen Frühstück mit allen Schulanfängern starteten wir am Freitag, den 03.07.2020 in Richtung Kohren-Sahlis



Angekommen am Irrgarten der Sinne schauten wir uns erst einmal das rießige Labyrinth von außen an. Bevor wir in das Labyrinth starten, teilten wir uns in kleine Grüppchen auf, da die Kinder so die Möglichkeit hatten, sich an verschiedenen Sinness - Stationen auszuprobieren. Um das Labyrinth zu durchqueren brauchten die Kinder eine Menge Geduld und einen vorher ausgehändigten Lageplan. Geschafft aber trotzdem glücklich erreichten wir das Ziel. Durch alle gefundenen Stationen, erhielt jedes Kind eine kleine Zuckertüte. Hungrig und Müde wurde dann für uns das Feuer angezündet, bei dem die Kinder ihr Mittagessen, eine Stockwurst, zubereiten konnten. Stolz und Gestärkt verließen wir den Irrgarten der Sinne und begaben uns noch einmal in den nahegelegenen Wald auf die Suche nach der Zuckertütenfee. Völlig ausgepowert stiegen wir in die Busse ein und traten die Heimreise an. Allerdings ließen wir es uns nicht nehmen, noch einmal auf dem Spielplatz in Waldenburg anzuhalten. Mit großer Aufregung fieberten die Kinder nun dem Zuckertütenfest entgegen. Ange-

kommen am Kindergarten strahlten die Augen der Kinder immer größer, denn an dem Zuckertütenbaum sind tatsächlich Zuckertüten gewachsen. Da hat sich das gießen doch gelohnt! Gemeinsam mit den Erzieherinnen und den Eltern der Kinder wurden die Zuckertüten geerntet und anschließend noch ein Eis gegessen. Wir wünschen den Schulanfängern alles erdenklich Liebe für ihre



Zukunft, immer viel Freude und Erfolg beim Lernen und einen wunderschönen Schulstart!



Alle Kinder und Erzieherinnen möchten sich auch recht herzlich bei der Gemeinde Callenberg bedanken. Herr Röthig spendierte für den gesamten Kindergarten am 14.07.2020 eine große Kiste BullsIce, produziert von André Heinig. Auch wir können bestätigen, dass das Eis hervorragend schmeckt. Vielen Dank!



Wir wünschen allen einen schönen Sommer! Liebe Grüße von den Erzieherinnen aus dem Falkenhorst ☺

Anzeigen

- Polsterei Pröhl -
 Dorfstraße 2 OT Kaufungen
 09212 Limbach-Oberfrohna
 Tel.: (037609) 5 88 08

Wir fertigen in unserer Werkstatt für Sie:

- **Aufarbeitung**
- **Neubeziehen**
- **Neuanfertigung**
- **Reparaturen**

Aufarbeitung guter Polstermöbel lohnt!

Wir bieten Ihnen außerdem:

Möbelstoffe in großer Auswahl und bester Qualität

**Innungsfachbetrieb für
 KLEMPNER-, SANITÄR-, KLIMA-
 UND HEIZUNGSTECHNIK**

HANDRICK & SCHUMANN GmbH
 DACHDECKER
 KLEMPNER
 HEIZUNG
 SANITÄR

PREFA

09337 Callenberg
 Falken, Mühlenweg 22
 Tel.: (03723) 700 703
 Fax: (03723) 700 705
 www.UweHandrick.de

Neues von den Sonnenkäfern

Dieses Kindergartenjahr war so ganz anders als die Jahre zuvor. Unsere Einrichtung war über den gesamten Zeitraum besetzt, aber wir konnten ab dem 18.03.2020 ausschließlich Notbetreuung anbieten und haben uns mit den Kinderzahlen nur ganz langsam gesteigert. Von Woche zu Woche kamen Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten dazu. Die Erzieherinnen nutzten die Zeit für pädagogisches Vor- und Nachbereiten, zum Sortieren und Räumen, auch um das Gruppenzimmer neu zu streichen. ☺



Danke, liebe Michelle für Deine tolle Wandgestaltung ☺

Eine neue Schaukel, von Spendengeldern finanziert, wird ebenfalls bald unseren Garten aufwerten. Danke all denen, die uns immer mit finanziellen Mitteln unterstützen!

Mit den Kindern, die nicht in die Kita kommen konnten, versuchten wir „Briefkontakt“ zu halten und bekamen auch sehr schöne

Basteleien und Antwortschreiben zurück. Vielen Dank dafür. Außerdem bekamen wir Post aus einem Pflegeheim. Eine 97-jährige Dame schickte uns einen lieben Brief und die Vorschulkinder tippten sofort auf einer alten Schreibmaschine ein Antwortschreiben und brachten es zur Post. Hoffentlich erreichten diese Zeilen unsere Brieffreundin bei bester Gesundheit...

Nach dem eingeschränkten Regelbetrieb mit verkürzten Öffnungszeiten, sind wir nun wieder zum Normalbetrieb übergegangen und haben mit 123 angemeldeten Kindern auch unsere Kapazitätsgrenze erreicht.

Mit tollen Festen und großartigen Ausflü-



gen konnten wir die Kinder in den letzten Monaten nicht erfreuen, dafür haben wir es uns in der Kita so schön wie möglich gemacht: von Spiel und Spaß im Garten, über kreative und künstlerische Projekte, bis zur Herstellung von Holunderblütensirup und vielem mehr... Auch Ausflüge zum Teich oder Wanderungen in den Wald bestimmten unseren Kindergartenalltag.



Das Zuckertütenfest muss in diesem Jahr leider auch etwas kleiner ausfallen, aber die Erzieherinnen haben sich viele Überraschungen überlegt und möchten es für die Kinder trotz allem zu einem unvergesslichen Ereignis werden lassen. Hoffentlich spielt das Wetter mit, wir drücken die Daumen...

An dieser Stelle möchten wir es auch nicht versäumen unseren

20 Schulanfängern alles, alles Gute für die Schulzeit zu wünschen. Bleibt wissbegierig und freut euch auf die Dinge, die da kommen. Wir werden euch vermissen ☺

Zum Schluss möchten wir uns noch für das Verständnis der meisten Eltern in den vergangenen Monaten bedanken. Unsicherheiten machten es allen Beteiligten nicht leicht, aber gemeinsam haben wir diese Zeit gemeistert und hoffen alle, dass sie

sich nicht noch einmal wiederholt.

Alle kleinen und großen Sonnenkäfer schicken sommerliche Grüße an die Callenberger. ☺



Kita Märchenland



Förderverein „Märchenland in Ritterland e.V.“
Waldenburger Straße 77, 09337 Callenberg/OT Langenchursdorf



Liebe Leserinnen des Amtsblattes, liebe Eltern, Großeltern und Besucher unseres Kindergartens „Märchenland“,

heute schreiben wir diesen Artikel für unser Amtsblatt mit einem traurigen ☹ und einem lachenden 😊 Auge. Traurig, da wir uns nun endgültig entschieden haben unser diesjähriges Ritterfest abzusagen - zu viel ist in diesen Zeiten trotz der Lockerungen für uns ungewiss, eine

Planung wäre sehr aufwendig und trotzdem keine Garantie, dass unser schönes Fest stattfinden kann.

Und warum nun das lachende Auge? Nun, wir freuen uns dann eben auf das nächste Jahr, denn wir



feiern ein großes Jubiläum: „70 Jahre Kindergarten“! Wahnsinn, oder? Auch uns wird dabei ganz schwummrig, so viel Zeit ist vergangen! Wie viele Kinder (und Eltern) sind schon ein- und ausgegangen und dabei groß geworden. Wie viele Erzieherinnen waren hier tätig, haben vielleicht Sie als Kind, Elternteil oder Großeltern begrüßt, begleitet, und vielleicht auch wieder verabschiedet? Sie sehen, in 70 Jahren ist eine ganze Menge passiert und es gibt ebenso viel zu erzählen, erleben, betrachten und sich gemeinsam zu erinnern. Und nun schon einmal den Stift zücken, zum Kalender laufen und notieren:



☺☺ Wir laden Sie am 3. Juli 2021 zu unserem Jubiläum „70 Jahre Kindergarten Märchenland“ recht herzlich ein! ☺☺

Genauere Informationen folgen natürlich noch. Unsere Gedanken



aber wirbeln schon umher, denn wir wollen Ihnen ein schönes Fest mit zahlreichen Erinnerungen aus den vergangenen Jahren sowie tollen Attraktionen für Sie und Ihre Kinder bieten!

Außerdem freuen wir uns auf die diesjährige Ausfahrt mit den Schulanfängern, denn diese darf glücklicherweise stattfinden! Wohin es geht, wird natürlich nicht verraten, aber: die Aufregung ist schon groß ☺. Ansonsten ist auch bei uns etwas „Ferienstimmung“ eingekehrt, wir erleben schöne, ruhigere Tage und ein

Beisammensein in der Natur, im Garten. Das Beobachten von Insekten, Kräutern, Blumen und Wolken steht dabei im Vordergrund und eben das geht besonders gut, wenn es etwas ruhiger ist. Wenn auch mit weniger Kindern aber so wollen wir trotzdem das ein oder andere kleine Fest in unserem Garten feiern, nach den letzten merkwürdigen Wochen gemeinsam schöne Erinnerungen für alle schaffen, besonders jedoch für unsere Vorschüler. Wir berichten im nächsten Amtsblatt darüber ☺! Es grüßen Groß und Klein aus dem Märchenland!

Schuljahresabschluss 2019/20



Am 17.07.2020, dem letzten Schultag, verabschiedeten wir alle feierlich die insgesamt 41 Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 auf dem Schulhof.

Diesmal verlief die Verabschiedung unter der Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregeln anders als traditionell üblich.

Die Höhepunkte und Ereignisse der vierjährigen Grundschulzeit beginnend mit der Einschulung bis zum Schullandheimaufenthalt im Herbst 2019 ließ die Schulleiterin in ihrer Rede Revue passieren. Ein Grundschuldiplom wurde den Viertklässlern überreicht.

Mit den besten Wünschen für einen erfolgreichen Start an der weiterführenden Schule wurden sie aus der Schüलगemeinschaft der Grundschule und dem Hort der Gemeinde Callenberg entlassen.

Für ihre langjährige Mitwirkung sowie Einsatzbereitschaft bei den Schulspatzen, in den Ganztagsangeboten Tanz, Flöte und Thea-

ter erhielten einzelne Schüler eine Würdigung. Auch den Elternsprecher der Klassen 4 wurde für ihre tatkräftige Unterstützung gedankt.

Die Klassen 4a und 4b bedankten sich mit Abschlussgeschenken an die Schule. Sie verabschiedeten sich mit einem Abschieds-Rhythmical, da zurzeit auf Gesang verzichtet werden soll. Diese außergewöhnliche Darbietung kam sehr gut bei allen Schülern an.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die Abschlussgeschenke an die Schule. Das Rote-Johannisbeere-Stämmchen und die Clematis-Kletterpflanze haben einen gut ausgewählten Standort zum Wachsen und Gedeihen erhalten. Wir wünschen euch, Mädchen und Jungen, alles erdenklich Gute für die Zukunft.



Schulleiterin Heike Bernhagen, im Namen des Kollegium der Schule und des Hortes der GS Callenberg im OT Langenberg

Der Hort Langenberg berichtet - Ferienspaß und „Wäldchenverdruss“



Die Ferien sind in vollem Gange und damit auch das bunte Programm des Hortes. Große Ausflüge mussten dieses Jahr leider ausfallen, doch den Spaß im Waldenburger Freibad haben wir uns nicht nehmen lassen: Bei schönem Wetter heißt es: Ab ins kühle Nass!

Zu Beginn der Ferien wollten einige Turniere bestritten werden - Wettkämpfe im Billard und Schach ebenso wie im Fuß- und Federball, Tischtennis und Hula-Hoop. Nicht nur etwas für die körperliche Fitness also, sondern auch für den Geist! Je nach Wetterlage machen wir auch die umliegenden Wälder unsicher. Entweder wandern wir zur Karl-May-Höhle, zur Langenberger Höhe oder ins Birkenwäldchen, um Buden zu bauen, Insekten zu beobachten oder einfach die Seele in der Natur baumeln zu lassen.

Ein Ferienhighlight ist wieder unsere „Kartonstadt“, die bereits letztes Jahr bei den Kindern auf sehr große Begeisterung gestoßen ist. Aus großen Pappen und Kartons entsteht im Hort eine richtige kleine Stadt, mit Ämtern, die besetzt werden müssen und spannenden Berufen. Ein tolles Projekt!

Bei all dem Ferienspaß müssen wir leider auch ein Thema ansprechen, das uns schon lange Kopfzerbrechen bereitet:

Derzeit nutzen wir den Abenteuerspielplatz Birkenwäldchen sehr intensiv, um den Kindern mehr Freiräume zu verschaffen. Das Birkenwäldchen ist ein öffentlicher Ort und darf demnach von allen genutzt werden. Allerdings bitten wir im Namen aller Kinder, das Birkenwäldchen sauber zu hinterlassen und sich an die ausgeschriebenen Regeln zu halten! Jeden Tag finden wir nahe der Sitzgelegenheit – manchmal sogar verstreut im ganzen Wäldchen – Scherben von Bierflaschen, abgebrochene Flaschenhälse, Zigarettenverpackungen und allerlei anderen Müll. Ein Mülleimer ist sogar vorhanden, eine ordentliche Entsorgung also keine große Herausforderung. Auch der Steintisch wurde mehrfach beschädigt, die schwere Tischplatte vom Sockel gelöst, sodass sie kippt und damit gefährlich werden kann für die Kinder, die sich beim Basteln, Trinken und Essen darauf abstützen. Traurig ist auch das Verhalten einiger Motorradfahrer: Nicht nur, dass innerhalb der verkehrsberuhigten Zone die Geschwindigkeit wirklich stark überschritten wird, auch der an das Birkenwäldchen angrenzende Sportplatz ist vor einer rasanten Überquerung nicht sicher – und das, während die Kinder dort Fußball spielen und sich in ihren eigenen Spielwelten bewegen. Selbst nachdem wir mehrfach an die Vernunft der Fahrer appelliert haben, zeigten diese sich



nicht einsichtig. Dieses Verhalten ist nicht nur respektlos, sondern zeugt auch nicht unbedingt von Weitsicht. Eine Gefahr für die Kinder, die einen unbeschwernten Hortalltag erleben wollen! Es stimmt auch etwas missmutig, dass einige Birkenwäldchen-

verschmutzer und Motorradfahrer vor gar nicht allzu langer Zeit selbst Kinder des Hortes waren. Schade!

Das Team des Hortes

LSV Langenberg/Falken e.V. - AKTUELLE INFORMATIONEN!



Anfang Juli hat ein gemeinsames Treffen des Vereins, der Gemeindeverwaltung und dem Gasthof Falken stattgefunden. Thema war natürlich, das weitere Vorgehen mit unserem Theaterstück. Wir hatten ja geplant im Oktober die Auftrittstermine nach zu holen -> ich informierte dazu bereits im Amtsblatt. Leider sind die vorsorglichen Sicherheitsbestimmungen zu CORONA immer noch so, dass insbesondere wegen Abstandsregelungen und Vorgaben für die Gastronomie, die Theatervorstellungen nicht wie geplant stattfinden können. Die Bestimmungen gelten bis Ende Oktober.

Alle Beteiligten sind über die aktuelle Situation alles andere als erfreut!

Fest steht, dass wir das Theaterstück auf jeden Fall aufführen und somit allen Interessenten die Möglichkeit geben möchten, es sich anzusehen. Es lohnt sich!
Wie gesagt, müssen wir schweren Herzens die Termine noch einmal verschieben.

Die neuen geplanten Termine sind für **März 2021** geplant:
13., 14., 20., 21., 26., 27., und 28.03.2021 (Freitag und Samstag Vorstellungen 20:00 Uhr vorher Abendbuffet / Sonntag Theaterkaffee Vorstellung 16:00 Uhr)

Alle erworbenen Tickets behalten ihre Gültigkeit. Bitte deshalb alle Tickets gut aufheben! Eine Umtausch-/ Rückkaufaktion der Tickets ist im November 2020 geplant. Nähere Informationen erfolgen im Amtsblatt und auf den Internetseiten des LSV Langen-

berg/Falken e.V., der Gemeinde Callenberg und Esche's Gasthof. Wir bitten um Verständnis, dass keine Reservierungen vorgenommen werden können. Wir garantieren, dass Jeder der keinen passenden Termin findet das Geld gegen das Ticket zurückbekommt und jeder der bereits eine Karte erworben hat auch wieder eine Karte für eine der geplanten Veranstaltungen erhält. Restkarten stehen dann (nach der Umtauschaktion) zum freien Verkauf. Durch die Terminverschiebungen, steht das „Schauspielerteam“ leider nicht mehr ganz komplett zur Verfügung. Wer also noch Interesse hat mitzumachen, bitte gerne bei mir melden!



In der Hoffnung, dass Lachen wieder wesentlich ansteckender ist als ein Virus, hoffen wir fest darauf uns gesund wieder zu sehen zum:

Theaterfrühling 2021 in Callenberg - Genießen mit allen Sinnen

Conny Lohse im Namen Projektteam Theater der Generationen im Tal der Liebe

Ein großes Dankeschön an alle Schauspieler/innen, das Projektteam, Esche's Gasthof und dem Technikteam vom Star Sound Service Zwickau!



Esche's Gasthof
CALLENBERG-OF-FALKEN



Gefördert durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen. Diese Maßnahme wird unterstützt durch Strukturfonds auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Anzeigen

Bestattungshaus Schüppel
Inh. Enrico Schüppel



Friedrich-Engels-Straße 3
09337 Hohenstein-Ernstthal
www.schueppel.de

Tag & Nacht dienstbereit unter 03723 627 698

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“



lernhilfe

- Nachhilfe und Förderunterricht in Kleingruppen und einzeln
- Kurse zur Prüfungsvorbereitung
- Unterricht auch in den Ferien



Hohenstein-Ernstth.
Külzplatz 7
Limbach-Oberfr.
Ingelheimer Str. 3

Anfragen und Anmeldung vor Ort 15:15 - 17:15 Uhr oder telefon.
Hot 03723/769214 / LIO 03722/469080
www.meine-lernhilfe.de



VERANSTALTUNGEN / AUSFAHRTEN

Kreisverband Hohenstein-Er. e. V. Ein guter Partner in Ihrer Region

Kontakt:

Badegasse 1, 09337 Hohenstein-Er.

Telefon: 03723/42001

Telefax: 03723/42868

E-Mail: verwaltung@drk-hohenstein-er.de

Internet: www.drk-hohenstein-er.de



Öffnungszeiten unserer Kreisgeschäftsstelle:

Mo, Mi, Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Di 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mode von Mensch zu Mensch in Hohenstein-Er., Herrmannstraße 42

Wir haben wieder für Sie geöffnet!

Es gelten vorübergehend unsere verkürzten Öffnungszeiten.

Dienstag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bitte tragen Sie einen Mundschutz. Es dürfen maximal 3 Kunden unseren Laden betreten, achten Sie dabei auf ausreichend Sicherheitsabstand und folgen Sie den Hinweisen unseres Personals.

Spendenannahmestelle in Hohenstein-Er., Badegasse

Unsere Spendenannahmestelle bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Bitte nutzen Sie unsere Altkleidercontainer.

Kleidersammlung

Ab diesem Jahr findet keine Straßenkleidersammlung mehr statt!

Die Nachfrage ging stetig zurück. Dafür haben wir unser flächendeckendes Netz an Altkleidercontainern weiter ausgebaut. Diese können rund um die Uhr, sieben Tage die Woche genutzt werden. Die Entleerung unserer 48 Container erfolgt wöchentlich.

Anzeigen

AT Thüringen Sachsen GmbH

Zertifiziertes Fachunternehmen für die Wartung von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit mehr als 15 Jahren Erfahrung am Markt

Wartung / Service

für vollbiologische Kleinkläranlagen

Neubau Kleinkläranlagen

Kunststoff, Beton oder stromlos

Nachrüstung Kleinkläranlagen

keine Pumpentechnik, auch stromlos möglich

Digitale Dichtheitsprüfung

nach DIN 4261 / DIN EN 12566 / DIN EN 1610

Regenwassernutzung

Herstellerunabhängige Beratung



Bürostandort:
Limbacher Straße 85
09116 Chemnitz

Tel.: 0371/8205424
Fax: 0371/8205423

E-Mail: info@at-thueringensachsen.de
www.at-thueringensachsen.de

Bitte rufen Sie an - wir beraten Sie gern kostenlos!

Ihre Kläranlagen - Profis



Hier könnte auch Ihre **Anzeige** stehen!

Tel. 0371-422431

SCHNEIDER GRUPPE



JA! SIE LESEN RICHTIG.

0 % MwSt.*

+ 0 % Zins**

+ 0 €

Bereitstellungskosten

NUR BIS 31. August



ALLE ANGEBOTE UNTER:

www.dieschneidergruppe.de/sommeraktion

* Der Bruttokaufpreis entspricht der „Unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers“, aber ohne Mehrwertsteuer ** Aktionszeitraum 01. Juli bis 31. August 2020. Dieses Angebot gilt für sofort verfügbare Neuwagen und Neubestellungen der Marken Renault, SEAT & CUPRA. Die Marke Dacia ist von der Aktion ausgenommen. Das Sonderangebot „0% Zins“ gilt ausschließlich in Verbindung einer Schlussraten-Finanzierung mit einer Laufzeit bis zu 48 Monate.



Loket und Karlovy Vary

Dienstag, 15. September 2020

Donnerstag, 17. September 2020



Die Septemberausfahrt führt uns nach Tschechien. Wir besuchen zuerst die Stadt Loket. Die gesamte historische Altstadt steht als Denkmalsreservation unter besonderem staatlichen Schutz. Wegen seines Stadtbildes wurde Loket

auch oft als Böhmisches Rothenburg gerühmt. Bei einem Rundgang können wir sehr viel Sehenswertes entdecken.

Anschließend genießen wir das traditionelle Erdschweinessen aus dem Erdofen der Familienbrauerei des Hotels Kaiser Ferdinand. Nach dem Essen können wir noch einen Blick in das Museum der alten Schnabeltassen – die größte Sammlung der Welt – werfen.



Weiter geht es dann nach Karlsbad ins Becherovka-Museum. Hier können Sie historische Becherovka-Flaschen und einzigartige Gegenstände, die der Familie Becher gehörten, wie z. B.



ein Rezeptbuch, Auszeichnungen von Ausstellungen, Rechnungsbücher und viele weitere Ausstellungsstücke besichtigen. Dort wo in den vielen, zurückliegenden Jahrzehnten der Becherovka reifte, befinden sich heute

ein Restaurant und die Brauerei Karl IV. In diesen Räumen wurde ein Großteil der ursprünglichen Ausstattung der Keller genutzt. Diese Atmosphäre genießen wir bei Kaffee und Kuchen. Gut gelaunt und frisch gestärkt treten wir dann die Heimreise an.

Das Mitkommen lohnt sich!

Ablauf der Fahrt:

15.09.2020	07:15 Uhr ab Wolkenburg, 07:30 Uhr Waldenburg, 07:45 Uhr Callenberg, Reichenbach, Ihle, Katze, ca. 08:05 Uhr Bahnhof Hohenstein-Er., Karl-May-Straße, PKP, Vinora
17.09.2020	07:10 Uhr ab Oberlungwitz Humboldtschule, 07:15 Uhr Hermsdorf Autohaus, 07:35 Uhr Langenchursdorf Goldene Aue, 7:50 Uhr Falken, Langenberg, Meinsdorf Stadtrundgang
11:00 Uhr	Erdschweinessen - Museum
12:00 Uhr	Becherovka - Museum
15:00 Uhr	Kaffeetrinken
16:00 Uhr	Rückreise

Unsere Leistungen:
Fahrt im Reisebus
Betreuung
Eintrittspreise
Erdschweinessen
Kaffeetrinken

Preis 89,00 €

Wenn Sie an dieser Fahrt teilnehmen möchten oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte bei Frau Doehler ☎ 03723/701187 oder 0173/6997546 oder bei Frau Wunderlich ☎ 0173/6997547, HOT-ABS mbH, Goldbachstraße 13, 09353 Oberlungwitz.

KIRCHENNACHRICHTEN

Die Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach mit Reichenbach und Tirschheim lädt Sie ganz herzlich ein

Sonntag, 16.08.2020

08.45 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Callenberg

Sonntag, 23.08.2020

10.15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst mit Vorstellung der Kandidaten für den Kirchenvorstand in Grumbach

Donnerstag, 27.08.2020

19.30 Uhr Bibel- und Verkündigungsstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft im Saal Callenberg

Sonntag, 30.08.2020

14.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst mit Kindergottesdienst in Langenchursdorf

Dienstag, 01.09.2020

15.00 Uhr Frauendienst Callenberg-Reichenbach im Pfarrhaus Callenberg

Sonnabend, 05.09.2020

09.30 Uhr Kinderkreis im Pfarrhaus Callenberg

Sonntag, 06.09.2020

10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn in Langenberg

Donnerstag, 10.09.2020

19.30 Uhr Bibel- und Verkündigungsstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft im Saal Callenberg

Sonntag, 13.09.2020

08.45 Uhr Erntedankgottesdienst mit Kindergottesdienst und Kirchenvorstandswahl in Grumbach

Feste Termine:

Flötenkreis	mittwochs	16.00 Uhr
Junge Gemeinde:	montags	18.30 Uhr
Chor:	mittwochs	19.30 Uhr
Volleyball	sonntags	18.00 Uhr (in der Turnhalle)



Öffnungszeiten der Kirchkasse und der Friedhofsverwaltung Callenberg, Hauptstr. 50
 Donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr (für Bestattungsanmeldungen nach telefonischer Anmeldung auch außerhalb der Öffnungszeit).
 Tel.: 037608 / 21719
 Fax.: 037608 / 15123
 09337 Callenberg, Tel.: 037608 22705.
 E-Mail: kg.callenberg@evlks.de
 Internet: https://kirchgemeinde-callenberg-grumbach.de

Vom 20.07. – 07.08.2020 sind Kirchkasse und Friedhofsverwaltung wegen Urlaubs geschlossen.

Im Falle einer Bestattung wenden Sie sich bitte an das Pfarramt Niederlungwitz, St.-Petri-Platz 2, 08371 Glauchau, Tel. 03763 7769175, oder das Pfarramt Langenchursdorf, Schulstr. 20, 09337 Callenberg, Tel. 037608/22705

Die Ev.-luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf/Langenberg informiert und möchte Sie herzlich einladen:

- Sonntag, 16.08. 10.15 Uhr Gottesdienst in Langenberg
- Sonntag, 23.08. 08.45 Uhr Gottesdienst in Langenchursdorf
- Sonntag, 30.08. 14.00 Uhr Konfirmation in Langenchursdorf
- Mittwoch, 02.09. 14.00 Uhr Frauendienst in Langenchursdorf
- Sonntag, 06.09. 10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn in Langenberg
- Montag, 07.09. 19.30 Uhr Frauenstammtisch in Langenchursdorf
- Mittwoch, 09.09. 19.30 Uhr Offener Gesprächskreis in Langenchursdorf
- Sonntag, 13.09. 10.00 Uhr Erntedankfest und KV-Wahl in Langenchursdorf
- Montag, 14.09. 19.40 Uhr Offener Hauskreis in Falken

Feste Zeiten:
 Donnerstag: 18.30 Uhr Junge Gemeinde in Langenchursdorf

Der Missionskreis in Langenberg findet nach Absprache statt.

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di 15.00-18.00, Mi und Do 09.00-12.00 Uhr, Mo und Fr geschlossen
 Telefon: 037608/ 22705 Fax: 037608/ 28351
 E-Mail: kg.langenchursdorf_langenberg@evlks.
 Website: www.kirche-langenchursdorf.de

FRIEDHOFSSATZUNG CALLENBERG-GRUMBACH

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach

vom 28.05. 2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes.....	3
§ 2 Benutzung des Friedhofes.....	3
§ 3 Schließung und Entwidmung.....	3
§ 4 Beratung.....	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.....	5
§ 7 Gebühren.....	5
II. Bestattungen und Feiern	6
A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feuer- und Leichenhallen	6
§ 8 Bestattungen.....	6
§ 9 Anmeldung der Bestattung.....	6
§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer.....	6
§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle.....	7
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe.....	7
§ 13 Musikalische Darbietungen.....	7
B. Bestattungsbestimmungen	7
§ 14 Ruhefristen.....	7
§ 15 Grabgewölbe.....	7
§ 16 Ausheben der Gräber.....	7
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung.....	8
§ 18 Umbettungen.....	8
§ 19 Särge und Urnen.....	9

1

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach

III. Grabstätten	9
A. Allgemeine Bestimmungen	9
§ 20 Vergabebestimmungen.....	9
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte.....	10
§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte.....	10
§ 22 Grabpflegevereinbarungen.....	11
§ 23 Grabmale.....	11
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen.....	11
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen.....	12
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten.....	13
§ 27 Entfernen von Grabmalen.....	13
B. Reihengrabstätten	13
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.....	13
§ 28a Gemeinschaftsgrabstätten.....	14
C. Wahlgrabstätten	14
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten.....	14
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten.....	15
§ 31 Alte Rechte.....	15
D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften	16
§ 32 Wahlmöglichkeiten.....	16
§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	16
§ 34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften.....	16
§ 35 Grabmalgrößenfestlegung.....	16
§ 36 Material, Form und Bearbeitung.....	16
§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol.....	16
§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte.....	16
§ 39 Grabstättengestaltung.....	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 40 Zuwiderhandlungen.....	16
§ 41 Haftung.....	16
§ 42 Öffentliche Bekanntmachung.....	17
§ 43 Inkrafttreten.....	17

2

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach



Der kirchliche Friedhof ist ein Ort, an dem die Verstorbenen würdig bestattet werden. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.
Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

**§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- Die Friedhöfe in stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach.
Der Friedhof ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

**§ 2
Benutzung des Friedhofes**

- Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Callenberg hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.
- Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

3

- Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen: Friedhof Callenberg, Abteilung adM.

**§ 4
Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
 - in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei den entsprechenden Friedhofsverwaltungen einzuholen.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

4

**§ 6
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträger, welche den Rahmen der Tätigkeit festlegen. Die Zulassung ist beim entsprechenden Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsstand in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung kann befristet werden.
- Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Streifen zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

**§ 7
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlichen bestätigten Gebührenordnung erhoben.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

5

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

**§ 8
Bestattungen**

- Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt (Erdbestattungen bis 14.00 Uhr). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

**§ 9
Anmeldung der Bestattung**

- Die Bestattung ist unverzüglich bei dem jeweiligen Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisbescheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsrechtlich an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 10
Leichenhalle/Leichenkammer**

- Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

6



**§ 11
Feierhalle/Friedhofskapelle**

- 1) Die St.-Katharinenkirche Callenberg bzw. Kirche Grumbach in Callenberg dient bei der kirchlichen Bestattung auf dem jeweiligen Friedhof als Stätte der christlichen Verkündigung. In Ausnahmefällen können dafür auch die kommunalen Feierhallen verwendet werden.
- 2) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 3) Die Grunddekoration der St.-Katharinenkirche Callenberg bzw. Kirche Grumbach in Callenberg und der Feierhallen (nur im Falle einer kirchlichen Bestattung) besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

**§ 12
Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

**§ 13
Musikalische Darbietungen**

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des jeweiligen Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

**§ 14
Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

**§ 15
Grabgewölbe**

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

**§ 16
Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

7

**§ 17
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungslatte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 18
Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

8

**§ 19
Särge und Urnen**

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenne einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 20
Vergabebestimmungen**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und
 - e) vorhandene Gruftanlagen in baulich intaktem Zustand für Leichen- und/oder Aschenbestattungen.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem jeweiligen Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

9

- 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheiden die jeweiligen Friedhofsträger.

**§ 21
Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzuliefern.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
 - f) das Abdecken der Grabstätte mit Folien, Dachpappen, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von gefärbter Erde
- 8) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten

**§ 21 a
Vernachlässigung der Grabstätte**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Callenberg-Grumbach

10



- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verweilte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

**§ 22
Grabpflegevereinbarungen**

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

**§ 23
Grabmale**

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

**§ 24
Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
- Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem jeweiligen Friedhofsträger abzustimmen.

**§ 25
Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf die Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit. Er kann für die Prüfung einen Fachmann beauftragen.

**§ 26
Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

**§ 27
Entfernen von Grabmalen**

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des entsprechenden Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

**§ 28
Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 0,15 m
 - b) Aschenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

**§ 28a
Gemeinschaftsgrabstätten**

- 1) Bei den Gemeinschaftsgrabstätten handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
- 3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann an den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

**§ 29
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.



- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

**§ 30
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 31
Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

- 2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

**D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- Zusätzliche Vorschriften -**

§ 32

entfällt

§ 33

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

aufgehoben

§ 34

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

aufgehoben

§§ 35 - 39

entfällt

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwerdhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 8 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 8 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Anzeige

- § 42
Öffentliche Bekanntmachung**
- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
 - 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Callenberg und Hinweis über die Einsicht der Ordnung bei den Friedhofsverwaltungen.
 - 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Callenberg.
 - 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

**§ 43
Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisher gültigen Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Callenberg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grumbach vom ... außer Kraft.

Callenberg, den 28.05.2020

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde



S. Pöhl
Vorsitzende(r)

B. B.
Mitglied



AZ: R 56512 Callenberg-Grumbach
Chemnitz, 07.07.2020

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



M. B.
Meister
Oberkirchenrat

- Flyer
- Falzflyer
- Post-/Klappkarten
- Visitenkarten
- Plakate
- Kataloge
- Mappen/Ordner
- Broschüren
- Kalender
- Aufkleber
- Eintrittskarten
- Blöcke
- Kuverts
- Briefpapier
- Tischunterlagen

bd druckerei dämmig

IDEEN TREFFEN AUF PAPIER

SONSTIGES

**Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst
- Trauerbegleitung im Hinterbliebenenkreis**

Ab September bieten die Mitarbeiterinnen des Freien Hospizvereins Erzgebirgsvorland e.V. in Limbach-Oberfrohna, Johannisplatz 4, Trauerbegleitung in einem Hinterbliebenenkreis an. Gerade in unserer jetzigen krisenhaften, kontaktarmen Zeit sind trauernde Menschen noch mehr auf sich selbst gestellt und fühlen sich oft sehr allein. Der einmal im Monat stattfindende Hinterbliebenenkreis bietet die Möglichkeit, andere Menschen in einer ähnlichen Situation kennenzulernen und sich in einem geschützten Rahmen auszutauschen. Natürlich werden die zurzeit vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten. Für die fachliche Begleitung dieses Hinterbliebenenkreises konnte die Trauerbegleiterin und Supervisorin Uta Booth gewonnen werden. Sie ist eines unserer Gründungsmitglieder, hat mehr als 20 Jahre im Hospizbereich gearbeitet und wir freuen uns, dass

sie unser hauptamtliches Hospiz-Team in dieser Weise unterstützt.

Wenn Sie sich von unserem Angebot angesprochen fühlen, bitte ich Sie um Ihre telefonische Kontaktaufnahme unter der Nummer: 0160/97527644

Frau Booth bietet Ihnen im Vorfeld ein klärendes und informatives Einzelgespräch an. Unsere Unterstützung ist für Sie ein kostenfreies Angebot.

Simone Schulz
Leitende Koordinatorin
Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst im Freien Hospizverein Erzgebirgsvorland e.V.

Kinder stärken – Wegbegleiter werden

Verein Lebenshaus sucht ehrenamtliche Paten im Landkreis Zwickau. Unter uns leben viele Menschen, die sich Unterstützung, Ermutigung und Wegbegleitung wünschen: Alleinerziehende Mütter und Väter, Familien mit wenig sozialem Netzwerk, schwangere

Frauen und junge Eltern sowie Kinder in besonderen Lebenssituationen.

Für diese Menschen werden ehrenamtliche Paten gesucht, die etwas von ihrer Zeit und von ihrer Lebenserfahrung verschenken möchten und ein Kind ein Stück auf seinem Lebensweg begleiten. Aktuell suchen wir u. a. Wegbegleiter für zwei Familien mit Zwillingen aus Glauchau und Waldenburg.

Im Rahmen des Projektes „Familiengesundheitspaten“ vermittelt und begleitet der Verein Lebenshaus ehrenamtliche Patenschaften. Sie unterstützen in regelmäßigen Kontakten die gesundheitlich-soziale Entwicklung von Kindern in ihren Familien. Die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung ist dabei ganz individuell und richtet sich nach Ihren Möglichkeiten. Als Wegbegleiter erhalten Sie durch den Verein Weiterbildungs- und Begegnungsangebote, Erfahrungsaustausch sowie Versicherungsschutz für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

Eine Patenschaft kann eine wertschätzende Beziehung sein, bei der Sie nicht nur geben, sondern auch viel zurückbekommen: **„Es gibt kaum ein beglückenderes Gefühl, als zu spüren, dass man für andere Menschen etwas sein kann.“ (Dietrich Bonhoeffer)**

Wollen Sie diese wertvolle Aufgabe übernehmen?

Wir informieren Sie gern und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme mit unserer Projektleiterin Anne Demmler:

037204 60 9000 / 0159 0644 2958
paten@lebenshaus.org
www.lebenshaus.org

Lebenshaus e.V.
Weststraße 1a
09350 Lichtenstein

Foto: © PointImages-stock.adobe.com

Gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

www.familiengesundheitspaten.de

**Neuer Start für Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiter/in der Stufe - mit Erwerb der Jugendgruppenleitercard (Juleica - Stufe G – Grundkurs)**

Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich in der außerschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – als Gruppenleiter_in – in der Nachwuchsarbeit der Vereine, bei Freizeitangeboten oder Ferienfahrten. Um dieses Engagement zu unterstützen bietet der Dachverband, jeweils einmal im Frühjahr

und einmal im Herbst, eine Jugendgruppenleiterschulung an.

Die nächste Ausbildung der Stufe G findet statt

Ort: Jugendring Westsachsen e.V.
Friedrich-Engelsstraße 30-32, 08058 Zwickau
Zeit: 19. – 23. Oktober 2020
jeweils von 8:30 Uhr – bis 15:30 Uhr

Kosten: Mitglieder: 30,00 Euro
Nichtmitglieder: 50,00 Euro
Getränke: 5,00 Euro



Wer einen **Wiederholerlehrgang** benötigt, kann sich beim Jugendring Westsachsen e.V. melden. Es stehen mehrere Termine zur Verfügung.

Diese Ausbildung gibt Ehrenamtlichen die Gelegenheit, sich Basiswissen zur pädagogischen Arbeit anzueignen, baut Unsicherheiten ab und vermittelt Entscheidungshilfen in Gruppenprozessen und Konfliktsituationen.

Die Jugendgruppenleitercard ist ein bundeseinheitlicher Ausweis. Sie dient der Legitimation gegenüber den Sorgeberechtigten und öffentlichen Institutionen. Gleichzeitig ist sie der Nachweis für die

Berechtigung der Inanspruchnahme von Vergünstigungen. (das Mindestalter beträgt 16 Jahren).

Formlose Anmeldung und nähere Informationen:

Jugendring Westsachsen e.V.
 Ansprechpartnerinnen: Mignon Junghänel
 Tel.: 0375 – 271765-20
 Email: kontakt@jugendring-westsachsen.de,

Achtung:

Anmeldeschluss ist der 09. Oktober 2020 - Eine rechtzeitige Anmeldung sichert Plätze, da nur eine begrenzte Teilnehmeranzahl möglich ist!

Anzeigen

Pflegedienst Bürger
 Nutzung 17
 09353 Oberlungwitz

03723 - 62 98 8-05
 fb@pflegedienst-buerger.de

www.pflegedienst-buerger.de
 www.facebook.de/PflegedienstBuerger

Ambulante Pflege
Senioren-WG
Tagespflege

„Haben Sie noch Fragen?
 Wir kommen gern zu Ihnen
 nach Hause und beraten Sie
 unverbindlich.“

Ihre Franziska Bürger & Team

Wir sind für Sie erreichbar!
 24 Stunden am Tag –
 7 Tage die Woche.

layout + design verlag

Tel. 0371-422431

Danken Sie zu einem besonderen Anlass
 mit einer originellen Anzeige!



Im Garten der Zeit wächst die Blume des Trostes. (Volksweisheit)

Bestattungen Amoroso

Inh. Martina Spindler-Lang

**Wir nehmen uns Zeit für Sie.
 Wir sind TAG und NACHT für Sie da.**

Familienunternehmen seit 10 Jahren:
LIMBACH-OBERFROHNA – Johannisplatz 4/2 (Bachstraße)
Tel. 03722 / 8 56 26

Impressum:
Amtsblatt unserer Gemeinde Callenberg (§2 der Bekanntmachungssatzung vom 29.06.2015)
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Callenberg, RH im OT Falken • Rathausstr. 40, 09337 Callenberg •
 Tel.: (03723) 69 99 60 • Fax: 6 99 96 66 • Internet: www.callenberg.de
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Daniel Röthig
Redaktionelle Bearbeitung: J. Haprich • Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Wir behalten uns vor, Beiträge zu kürzen und zu überarbeiten.
Anzeigen: layout + design + verlag • Tel.: (0371) 42 24 31 • **Satz/Druck:** Druckerei Dämmig Chemnitz •
 Tel.: (0371) 41 42 33 • **Verteilung:** WVD Mediengruppe GmbH • Tel. (0371) 656-22110 • kostenlos an alle Haushalte



DIE LETZTE RUHE UNTER HEIMISCHEN BÄUMEN FINDEN



WALDFRIEDHOF SCHÖNBURGER LAND *in Callenberg*
WALDFRIEDHOF ERZGEBIRGE *in Lauter-Bernsbach*
WALDFRIEDHOF ZWICKAUER LAND *in Mülsen*



FÜHRUNGEN jeweils um 10 Uhr
auf dem Waldfriedhof Schönburger Land in Callenberg

18. August 2020	08. September 2020	26. September 2020*
25. August 2020	15. September 2020	29. September 2020
01. September 2020	22. September 2020	06. Oktober 2020

**Die Führung an diesem Termin findet um 14 Uhr statt.*

ANFAHRT

Die Einfahrt zum Waldfriedhof befindet sich gegenüber des Sportplatzes Langenchursdorf (Schettlermühle 2, 09337 Callenberg).

KONTAKT

Tel.: +49 3723 667 17 34
Email: info@waldfriedhof-sachsen.de

MEHR INFORMATIONEN UNTER
www.waldfriedhof-sachsen.de

Baustoffhandelsgenossenschaft Hohenstein-Ernstthal e.G.

BHG

IHR BAUSTOFF-FACHHÄNDLER

ALLES FÜR DEN SCHULBEDARF!

Alle Angebote gültig bis 05.09.2020

Druckkosten für Druckwerke keine Haftung - Schlinge der Verpackung

1,35
Stück
Pinsel-Set
6-teilig

3,70
Stück
Farbkasten

0,40
Stück
Schnellhefter A4
Karton

0,35
Stück

Schulhefte
A5, verschiedene
Lineaturen

0,85
Stück

Schulblock
A4, liniert oder kariert
4-fach gelocht

1,30
Stück

Knete
200 g



Anfang des neuen Schuljahres binden wir wieder eure Schulbücher ein. ... in Langenchursdorf

BHG Hohenstein-Er. Tel. 03723 / 6 99 97-0	BHG St. Egidien Tel. 037204 / 21 04	BHG Wüstenbrand Tel. 03723 / 71 11 07	Mo-Fr 6.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr	BHG Langenchursdorf Tel. 037608/3215	Mo-Fr 7.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr	baustoffe@bhg-hot.de www.bhg-hot.de
--	--	--	---	---	---	--